

DER OBERBÜRGERMEISTER DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Mai 1987

Durchführung der Volks-, Berufs-,
Gebäude-, Wohnungs- und Arbeits-
stättenzählung in München

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

heute wende ich mich in einer Sache an Sie, die der
Stadt vom Bundesgesetzgeber aufgetragen wurde:

Es geht um die Volkszählung.

Zum Stichtag 25. Mai 1987 findet in der Bundesrepublik
Deutschland eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs-
und Arbeitsstättenzählung statt. Sie bildet unter ande-
rem die Grundlage für Entscheidungen in der Wirtschafts-
und Sozialpolitik wie auch in den Bereichen Umweltschutz
und Bildungswesen.

Die letzte Volkszählung fand vor rund 17 Jahren, die Ge-
bäudezählung vor fast 20 Jahren statt. Vieles hat sich
seitdem geändert, wie z. B. die Altersstruktur der Be-
völkerung, die Haushaltsgrößen, die beanspruchten Wohn-
flächen, die Heizungsart und das Pendlerverhalten. Nur
mit aktuellen statistischen Ergebnissen läßt sich ver-
läßlich planen, sachgerecht entscheiden und vernünftig
wirtschaften. Somit beeinflußt das Ergebnis der Volks-
zählung künftige Investitionen und legt die amtliche
Einwohnerzahl auch unserer Stadt fest. Diese bildet
die Schlüsselgröße, an der sich vor allem die staatli-
chen Finanzausweisungen an Städte und Gemeinden orien-
tieren. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem
Urteil vom 15. Dezember 1983 grundsätzlich die Notwen-
digkeit einer Volkszählung bejaht. Um die Daten der
Bürger zu schützen, wurden strenge Vorkehrungen in
der Organisation und im Verfahren der Zählung getrof-
fen. Die Erhebungsstelle wurde eigens für die Volks-
zählung eingerichtet und ist von der übrigen Verwal-
tung organisatorisch, personell und räumlich getrennt.
Jeder Bürger kann sicher sein, daß seine Angaben weder
dem Finanzamt, der Polizei noch irgendeiner anderen
Behörde oder privaten Stelle zugänglich gemacht werden.
Ein Abgleich der Zählungsergebnisse mit dem Melderegis-
ter ist nicht möglich. Die Speicherung der Daten er-
folgt im Bay. Landesamt für Statistik und Datenverar-
beitung ohne Namen auf Magnetbänder, so daß Ihre Anga-
ben auch vor sogenannten "Hackern" sicher sind.

Rechtsgrundlagen dieser Volkszählung sind das Volkszählungsgesetz 1987 in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sowie die Verordnung zur Durchführung der Volkszählung 1987 vom 3. Juni 1986. Nach § 12 Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1987 sind alle Bürger zur Auskunft verpflichtet.

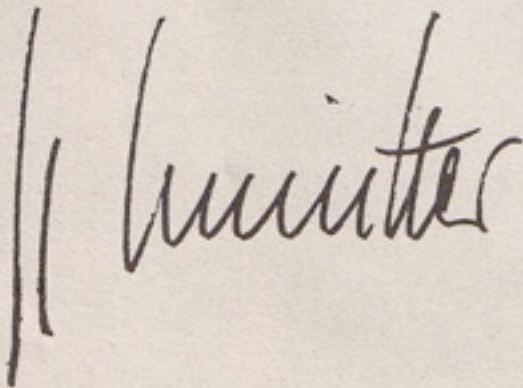
Die Zählerinnen und Zähler stellen das Bindeglied zwischen Ihnen und der Erhebungsstelle dar. Nur durch ihren Einsatz kann gewährleistet werden, daß auch wirklich alle Personen, Haushalte, Gebäude und Arbeitsstätten vollständig in die Zählung mit einbezogen werden. Sie weisen sich mit einem Zählerausweis der Erhebungsstelle aus und übergeben Ihnen neben den Fragebogen die Informationsbroschüre, die Sie über die Volkszählung 1987 und die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen informiert. Ich bitte Sie sehr herzlich, die von der Zählerin bzw. vom Zähler ausgehändigten Fragebogen unter Beachtung der Erläuterungen vollständig und termingerecht auszufüllen.

Auf Wunsch sind Ihnen die Zählerin oder der Zähler beim Ausfüllen der Fragebogen gerne behilflich. Den Fragebogen können Sie der Zählerin bzw. dem Zähler zurückgeben oder im hierfür vorgesehenen Umschlag (Volkszählungsbrief) per Post gebührenfrei an die Erhebungsstelle übersenden oder dort persönlich abgeben. Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Erhebungsstelle (Deisenhofener Straße 28, 8000 München 90, Tel.: 62 32-1 00) zur Verfügung.

Ich bitte Sie sehr herzlich, die ehrenamtlichen Zählerinnen und Zähler zu unterstützen. Nur dann können sie ihre Aufgabe pflichtgemäß erfüllen. Für Ihre freundliche Bereitschaft und Mitarbeit spreche ich Ihnen heute schon meinen herzlichen Dank aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Georg Kronawitter
Oberbürgermeister